

## 5. ZAAR-Kongreß

### „Vereinbarte Mitbestimmung in der SE“

Freitag, 9. Mai 2008

Die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) als erste Europäische Gesellschaftsrechtsform ist attraktiv. Nicht nur, aber auch wegen ihres flexiblen verhandlungsorientierten Mitbestimmungsmodells. Neben Großunternehmen nutzen zunehmend auch Mittelständler die Gestaltungsmöglichkeiten. Das Wissen um die Praktikabilität der SE ist allerdings noch nicht weit verbreitet. Um diesem Manko abzuhelfen, fand am 9. Mai 2008 der 5. ZAAR-Kongreß unter dem Titel „Vereinbarte Mitbestimmung in der SE“ statt. In vier Beiträgen wurde das Thema aus gesellschafts- und arbeitsrechtlicher, verhandlungstheoretischer und praktischer Sicht vorgestellt.

#### I. SE und Gestaltung der Mitbestimmung aus gesellschaftsrechtlicher Sicht



Nach der Begrüßung durch Professor *Dr. Volker Rieble*, Geschäftsführender Direktor des Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (ZAAR) eröffnete Professor *Dr. Carsten Schäfer* (Universität Mannheim) mit seinem Vortrag „SE und Gestaltung aus gesellschaftsrechtlicher Sicht“ den Reigen der wissenschaftlichen Beiträge. Anhand von acht Thesen belegte er, dass die SE auch unter dem gesellschaftsrechtlichen Aspekt äußerst interessant ist. Die SE wurde zunächst als Rechtsform zur Gestaltung der Mitbestimmung vorgestellt. Als einführendes Beispiel diente die Gründung der F. Porsche Holding SE. Anschließend ging der Vortragende auf die Steuerung der Mitbestimmung durch gesellschaftsrechtliche Gestaltung ein: Er sprach die Gründung einer mitbestimmungsfreien SE an, insbesondere der Vorrats-SE, die Neuverhandlungspflicht bei strukturellen Änderungen auf SE-Ebene und die Konzernzurechnung bei der konzernleitenden SE. Zu diesem Thema wurden auch empfehlenswerte gesellschaftsrechtliche Strategien vorgestellt. Insbesondere diejenigen Gesellschaften, die noch nicht aktuell der paritätischen Mitbestimmung unterliegen, können von der Gründung einer SE profitieren. Dies gilt auch für organisch wachsende Gesellschaften und beim Hinzuerwerb anderer Unternehmen. Letzter Punkt war die Gestaltung der Mitbestimmung durch die Mitbestimmungsvereinbarung. Nach Vorstellung typischer Regelungen kam *Schäfer* abschließend zum Verhältnis zwischen Mitbestimmungsautonomie und Organisationsverfassung der SE.

In der sich anschließenden Diskussion belegten die Beiträge und Fragen aus dem Publikum, dass die SE eine noch junge Gesellschaftsform ist, über deren Ausgestaltung kontroverse Meinungen bestehen.

## II. Chancen und Risiken der Verhandlungen über die Arbeitnehmerbeteiligung

Nachfolgend trug *Dr. Markus Rehberg* (Universität München) zum Thema „Chancen und Risiken der Verhandlungen über die Arbeitnehmerbeteiligung“ vor. Nach einer Einführung in das SE-Verhandlungsmodell kam er auf die Vor- und Nachteile von Verhandlungen zu sprechen: Es wurde die Verhandlungstheorie und das „Coase“-Theorem erläutert. Als Zwischenergebnis hielt *Rehberg* fest, dass Verhandlungen sowohl individuell wie gesamtwirtschaftlich vorteilhaft sind und dass der Staat die Aufgabe hat, Verhandlungen zu erleichtern.



Danach untersuchte er, wie weit die Verhandlungsautonomie überhaupt reicht. Dazu kommt es auf die „Rechtsnatur“ der Beteiligungsvereinbarung an, die europarechtlichen Vorgaben und die Begrenzung durch nationale Vorschriften. Es steht den Parteien aber frei, in ihre Vereinbarung auch Gesichtspunkte jenseits der Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb der SE aufzunehmen, sofern sie dabei die jeweils anwendbaren nationalen Rechte beachten.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass Verhandlungen eine optimale Ausgestaltung der Mitbestimmungsvereinbarung ermöglichen. Einschränkungen der Inhaltsfreiheit sind nur europarechtlich legitimierbar. Abschließend betonte der Referent in rechtspolitischer Hinsicht, dass sämtliche gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsalternativen mit Blick auf Verhandlungsoption und Auffanglösung langfristig möglichst einheitlich geregelt werden sollten.

Auch dieser Beitrag wurde ausführlich diskutiert: Neben einem Hinweis auf die Nachteile, die die Verhandlungslösung mit sich bringen kann, wandte *Dr. Roland Köstler* von der Hans-Böckler-Stiftung ein, dass es am Ende auf das Verhandlungsprodukt ankomme, nicht auf den Weg dorthin.

## III. SE-Mitbestimmungsvereinbarung: Verfahren, Fehlerquellen und Rechtsschutz

Nach der Mittagspause referierte Professor *Dr. Volker Rieble* zum Thema „SE-Mitbestimmungsvereinbarung: Verfahren, Fehlerquellen und Rechtsschutz“. Eingangsgang es um die Mitbestimmungsvereinbarungslösung im deutschen System und auf europäischer Ebene.

Sodann problematisierte der Redner die Rechtsnatur der Mitbestimmungsvereinbarung: Seiner Ansicht nach muss eine Qualifikation als Kollektivvertrag mit normativer Wirkung erfolgen. Von Privatautonomie kann man nicht sprechen, da das besondere Verhandlungsgremium (bVG) als „vom Gesetzgeber geschaffene Kunstfigur“ keine geschäftsfähige Rechtsperson ist, zudem erlischt es mit Aufgabenerledigung. Es handelt sich vielmehr um ein betriebsverfassungsrechtliches Organ, aus dessen organisatorischem Inhalt sich aber kein Anhaltspunkt für die Rechtsnatur gewinnen lässt. Der Mitbestimmungsvereinbarung kommt aber die typische normative Wirkung arbeitsrechtlicher Kollektivverträge zu, da die Vereinbarung die Konstituierung für die betriebliche Mitbestimmung unmittelbar regelt und es keines weiteren Umsetzungsaktes bedarf.



Weiter wurde das Vereinbarungsverfahren, die beteiligten Parteien und die Konstituierungsphase des besonderen Verhandlungsgremiums (bVG) erläutert. Weiter waren Verhandlungsphasen und Vertragsschluss, sowie Nachlaufphase und die Auffanglösung Gegenstand des Vortrages.

Insgesamt fand *Rieble* mit seinen Ausführungen große Zustimmung beim Publikum, insbesondere was die Rechtsnatur der Mitbestimmungsvereinbarung betrifft. Das Auditorium begrüßte die klare Einordnung der Mitbestimmungsvereinbarung, durch welche der Dozent eine bisher offene Frage überzeugend zu beantworten vermochte.

#### IV. Sozialpartnerschaftliche Mitbestimmungsverhandlungen in der BASF SE



Zum Abschluss sprachen *Dr. Volkmar Oberklus* (Leiter Labour Relations der BASF SE) und *Thomas Peter* (Mitglied des Betriebsrats und des Europäischen Betriebsrats der BASF SE) über die „Sozialpartnerschaftlichen Mitbestimmungsverhandlungen in der BASF SE“. Die Referenten trugen abwechselnd aus Sicht der Arbeitgeberseite und Arbeitnehmerseite vor und ermöglichten dem Publikum einen umfassenden Einblick in die praktische Umsetzung der SE.

Nach einer kurzen Übersicht zu Standorten, Mitarbeitern und Europäischem Betriebsrat kam *Oberklus* zu den Voraussetzungen für die SE und zu den Verhandlungen. Er nannte die Gründe, die bei BASF zur Umwandlung in eine SE geführt hatten und aus denen die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat die Entscheidung mitgetragen haben. *Peter* sprach die Grundver-

ständnisse der Zusammenarbeit und der Sozialpartnerschaft in der chemischen Industrie an. Es solle ein stetiger Dialog geführt werden, durch den gemeinsame Ziele zukunftsorientiert, aber stets realistisch angestrebt werden können. *Oberklus* verglich die alte Situation bei BASF mit der neuen Vereinbarungslösung. Insgesamt gesehen werden nun die Interessen beider Seiten besser berücksichtigt und klare Vorgaben gemacht, auch für business-relevante Prozesse.



Der Vortrag löste erneut eine angeregte Diskussion aus; nicht nur Vertreter aus der Praxis, wie z. B. *Dr. Richard Schäfer* (Allianz SE) und *Dr. Martin Kraushaar* (Führungskräfte Chemie VAA), brachten ihre Erfahrungen mit ein. Auch Vertreter der Wissenschaft wie Professor *Dr. Rüdiger Krause* (Universität Göttingen) und Professor *Dr. Christoph Teichmann* (Universität Würzburg) beteiligten sich am Gespräch.



Professor *Dr. Abbo Junker*, Direktor des ZAAR, bedankte sich bei der Verabschiedung für die zahlreiche Teilnahme und das rege Interesse, das sich vor allem in den Wortbeiträgen im Anschluss an die Vorträge zeigte. Die Veranstaltung wurde geschlossen mit dem Hinweis auf das 5. Ludwigsburger Rechtsgespräch, das am 14. November 2008 unter dem voraussichtlichen Titel „Arbeitsrecht, Compliance und Arbeitsstrafrecht“ stattfinden wird.

Über den 5. ZAAR-Kongreß erscheint in der ZAAR-Schriftenreihe demnächst ein Tagungsband, der die Vorträge und Diskussionsbeiträge wiedergibt.

Rechtsanwältin *Manuela Rauch*, München